



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

1. PRÄAMBEL: Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit
2. Allgemeines
3. Vertragsabschluß
4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung
5. Sicherung der Unabhängigkeit
6. Berichterstattung
7. Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrecht / Nutzung
8. Honorar
9. Zahlungsbedingungen
10. Sonderkosten
11. Akontozahlungen
12. Angebote und Präsentationen
13. Eigentumsrecht und Urheberrecht
14. Kennzeichnung
15. Genehmigung
16. Termine
17. Gewährleistung
18. Haftung
19. Verschwiegenheitspflicht
20. Anzuwendendes Recht
21. Erfüllungsort / Gerichtsstand
22. Salvatorische Klausel

1. PRÄAMBEL

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“ sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern durch gewerbliche Unternehmensberater (UB) in den u. a. im Berufsfeld der Unternehmensberater dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) Der UB ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem UB auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem UB bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

2. ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem der mws marketing und werbeservice frank gäbler gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der mws marketing und werbeservice frank gäbler ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Umfang eines Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart. Die Angebote der mws marketing und werbeservice frank gäbler sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei der mws marketing und werbeservice frank gäbler gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der mws marketing und werbeservice frank gäbler als angenommen, sofern die mws marketing und werbeservice frank gäbler nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

4. AUFKLÄRUNGSPFLICHT des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der mws marketing und werbeservice frank gäbler auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der mws marketing und werbeservice frank gäbler bekannt werden. (entspricht Präambel (5)).



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

5. SICHERUNG der Unabhängigkeit

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der mws marketing und werbeservice frank gäbler zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. BERICHTERSTATTUNG FÜR BERATUNGSaufTRÄGE

6.1 mws marketing und werbeservice frank gäbler verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Berater, Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.

6.2 Der Auftraggeber und mws marketing und werbeservice frank gäbler stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende / einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

6.3 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

7. SCHUTZ des geistigen Eigentums / Urheberrecht / Nutzung

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages von mws marketing und werbeservice frank gäbler, seinen Beratern, Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Pläne, Konzepte, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von Beratern und Mitarbeitern der mws marketing und werbeservice frank gäbler an Dritte, der schriftlichen Zustimmung. Eine Haftung der mws marketing und werbeservice frank gäbler, Dritten gegenüber, wird damit nicht begründet.

7.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Berater und Mitarbeiter der mws marketing und werbeservice frank gäbler zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

7.3 Der mws marketing und werbeservice frank gäbler verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

7.4 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der mws marketing und werbeservice frank gäbler sind, gilt das Nutzungsrecht auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem bezeichneten Umfang der Auftragsbestätigung. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche nach sich.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

8. HONORAR

8.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Honorar im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist die Vergütung von Leistungen und Aufwendungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler und seiner Erfüllungsgehilfen.

8.1.1 Die mws marketing und werbeservice frank gäbler hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

8.1.2 Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so steht der mws marketing und werbeservice frank gäbler dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe zu.

8.1.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der mws marketing und werbeservice frank gäbler einen wichtigen Grund darstellen, so hat die mws marketing und werbeservice frank gäbler nur Anspruch auf die den Leistungen entsprechenden Teile des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

8.1.4 Die mws marketing und werbeservice frank gäbler kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der mws marketing und werbeservice frank gäbler berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

8.1.5 Als Basishonorar je Arbeitstag (auch Manntag genannt) gilt derjenige Satz, den mws marketing und werbeservice frank gäbler für eine Beratung im Ausmaß von 8 aufeinander folgenden Stunden am Firmensitz des Beraters in Ansatz bringt. Aus Gründen der Einfachheit kann auch ein dementsprechender Stundensatz herangezogen werden.
Neben- und Sonderkosten sind in diesem Basishonorar nicht enthalten; diese sind gesondert zu berechnen.

8.2. BERECHNUNG:

Wird das Honorar auf der Basis des Zeitaufwandes berechnet, so ist zu berücksichtigen, ob die Leistungen abweichend von den Vertragsinhalten, z.B. an dritten Orten erbracht werden.

Honorare können auch pauschaliert vereinbart werden.

Wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag Anwendung.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

8.3. ZUSCHLÄGE:

mws marketing und werbeservice frank gäbler ist berechtigt, unter besonderen Umständen folgende Zuschläge auf vereinbarte Honorare zu berechnen.

8.3.1. Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit

- zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr 50%
- zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr 30%
- zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr 30%
- an Sonn- und Feiertagen 60%

8.4. Der **Stundensatz** bezieht sich auf Leistungen in der sogenannten Normalarbeitszeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Die Führung einer Zeitaufschreibung ist obligatorisch.

8.4.1. Der Stundensatz kommt **für alle Berater** der mws marketing und werbeservice frank gäbler zur Anrechnung.

8.4.3. Bei **Reisen** zur Erfüllung des Beratungsauftrages wird die Reisezeit mit Sätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Als Reisezeiten gelten auch Wartezeiten, soweit dadurch die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit be- oder verhindert wird und soweit sie nicht vom Berater selbst zu vertreten sind. Reise- und Wartezeiten sind nicht für die Zeit der Benutzung eines Schlafwagens bzw. der Nächtigung auf Reisen in Ansatz zu bringen. Reisen erfolgen mit Zustimmung des Auftraggebers; in dringenden Fällen kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden.

8.5 NEBENKOSTEN

Nebenkosten sind Aufwendungen, die der mws marketing und werbeservice frank gäbler bei der Durchführung des Auftrages entstehen und die vom Auftraggeber neben dem Honorar zu tragen sind. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere:

8.6 REISEKOSTEN im Rahmen der Abwicklung eines Beratungsauftrages inklusive km-Gelder.

Es gelten die Fahrtkostenvergütungen, die in der Auftragsbestätigung der mws marketing und werbeservice frank gäbler aufgeführt sind als vereinbart.

In jedem Fall stehen dem Berater jedoch zu:

- Bahnreisen erster Klasse bzw. Schlafwagen, Inlandsflüge in Economy-Class, Business-Class bei Auslandsflügen.
- die Spesen- die nach Beleg abgerechnet werden.
- Zur Berechnung von km-Geldern, soweit notwendig, wird das jeweils gültige km-Geld herangezogen, welches auch Seitens des Finanzamtes zur Berechnung von KM-Pauschalen zu Grunde gelegt wird.

8.7 Kosten für Telefon, Telegramme, Telefax, Internet etc. gelten durch Zahlung der für den Auftrag vereinbarten Handlingpauschale als abgegolten.

8.8 Sind Nebenkosten mit einem Zeitaufwand verbunden, erfolgt die Abrechnung zusätzlich und nach den jeweiligen Stundensätzen.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

8.9 Zu den Nebenkosten wird, sofern nicht üblicherweise Zeitaufwand in Ansatz gebracht wird, ein Aufschlag von 20% zur anteiligen Deckung der Büro-Kosten berechnet.

8.10 Die Mehrwertsteuer ist im Honorar sowie in den Nebenkosten und in den Zuschlägen nicht enthalten. Die Mehrwertsteuer wird im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. JEWEILS zu Beginn und zur Mitte des Monats werden die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist prompt und ohne jeden Abzug fällig.

9.2. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der mws marketing und werbeservice frank gäbler. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Als Mahnspesen gelten vereinbart: 1. Mahnung: 5%, 2. Mahnung: 10% des Nettorechnungsbetrags zuzüglich der Mehrwertsteuer.

9.3. Die Zahlung des Honorars ist fällig, unabhängig davon, ob die Leistung vom Auftraggeber separat abgenommen oder verwertet wird.

10. SONDERKOSTEN

Leistungen, die über den üblichen Umfang der Beratung hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies sind z.B.:

10.1 Vorarbeiten, die der Beschaffung von Unterlagen für die Erfüllung der Aufgabe dienen oder die Beschaffung solcher Leistungen von dritter Seite, soweit diese nicht vom Auftraggeber gestellt werden.

10.2 Arbeiten in Sonderfachgebieten, Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers gegenüber Dritten - z.B. bei Streitigkeiten - oder die Beschaffung solcher Leistungen von dritter Seite.

10.3 Herstellung von Modellen, Durchführung von Modellversuchen, Tests u. dgl.

10.4 Leistungen nach Erfüllung der Aufgabe, wie z.B. Erfolgskontrolle.

10.5 Kosten anderer (Dritter) zur Erfüllung des Auftrages, sofern die Beauftragung nicht direkt durch den Auftraggeber erfolgt.

Erfolgt die Abrechnung der Sonderleistungen Dritter durch die mws marketing und werbeservice frank gäbler, so wird lediglich der Satz für Büroaufwand den Sonderkosten zugeschlagen. Dem etwaigen Umsatz nach sind Sonderleistungen, sofern sie absehbar sind, bereits im Beratungsvertrag angeführt bzw. sollte darauf hingewiesen werden.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

11. AKONTOZAHLUNGEN

mws marketing und werbeservice frank gäbler behält sich das Recht vor, 30% der Netto-Auftragssumme bei Auftragserteilung zu berechnen. Zwischenabrechnungen von erbrachten Leistungen sind bei Bedarf - vor allem bei hohen Nebenkosten - sofern diese nicht direkt vom Auftraggeber abgegolten werden (z.B. Flugtickets u.,.) - zu vereinbaren. Die mws marketing und werbeservice frank gäbler behält sich das Recht vor, Wirtschaftsauskünfte einzuholen und ggf. dementsprechende, von den üblichen Zahlungsvereinbarungen abweichende, Regelungen zu vereinbaren.

Wurde Pauschalhonorierung vereinbart, werden 50% des Pauschalbetrages zu Beginn und der Rest mit Abschluss des Beratungsauftrages in Rechnung gestellt.

12. ANGEBOTE und PRÄSENTATIONEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Geschäftsanbahnung erstellten Angebote nur zu Auftragszwecken mit der mws marketing und werbeservice frank gäbler Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der mws marketing und werbeservice frank gäbler an Dritte deren schriftlichen Zustimmung. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der mws marketing und werbeservice frank gäbler ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der mws marketing und werbeservice frank gäbler für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die mws marketing und werbeservice frank gäbler nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der mws marketing und werbeservice frank gäbler. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich und vollständig der mws marketing und werbeservice frank gäbler wieder zurück zu geben.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der mws marketing und werbeservice frank gäbler gestalteten Produkten und Werbemitteln verwertet, so ist die mws marketing und werbeservice frank gäbler berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der mws marketing und werbeservice frank gäbler nicht zulässig.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

13. EIGENTUMSRECHT und URHEBERRECHT

Alle Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler einschließlich jener aus Angeboten und Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der mws marketing und werbeservice frank gäbler und können von der mws marketing und werbeservice frank gäbler jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der mws marketing und werbeservice frank gäbler darf der Kunde die Leistungen nur selbst, und sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich in Deutschland nutzen.

Änderungen von Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der mws marketing und werbeservice frank gäbler erforderlich. Dafür steht der mws marketing und werbeservice frank gäbler und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Beratungsvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 15% des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Produkte und Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Für die Nutzung von Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler bzw. von Produkten und Werbemitteln, für die die mws marketing und werbeservice frank gäbler konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Beratungsvertrages ist - unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der mws marketing und werbeservice frank gäbler notwendig.

14. KENNZEICHNUNG

Die mws marketing und werbeservice frank gäbler ist berechtigt, auf allen erstellten Produkten und Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die mws marketing und werbeservice frank gäbler und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Eine Aufnahme in die Liste der Referenzen der mws marketing und werbeservice frank gäbler, die zu Werbezwecken verwendet wird, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

15. GENEHMIGUNG

Alle Leistungen der mws marketing und werbeservice frank gäbler sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Mit der Freigabe gibt der Kunde seine Zustimmung zur Produktion in der vorgelegten Fassung. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Beratungsleistungen überprüfen lassen. Die mws marketing und werbeservice frank gäbler veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

16. TERMINE

Die mws marketing und werbeservice frank gäbler bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der mws marketing und werbeservice frank gäbler eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die mws marketing und werbeservice frank gäbler. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der mws marketing und werbeservice frank gäbler. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der mws marketing und werbeservice frank gäbler - entbinden die mws marketing und werbeservice frank gäbler von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

17. GEWÄHRLEISTUNG

Der Kunde hat Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die mws marketing und werbeservice frank gäbler schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die mws marketing und werbeservice frank gäbler zu.

18. HAFTUNG

Die Berater und deren Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. mws marketing und werbeservice frank gäbler haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch Erfüllungsgehilfen, freie Mitarbeiter, Lieferanten usw.

Die mws marketing und werbeservice frank gäbler wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, auch bei den von der mws marketing und werbeservice frank gäbler vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der mws marketing und werbeservice frank gäbler vorgeschlagene Werbemaßnahme (bzw. eine vorgeschlagene Wort- / Bildmarke) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, dass mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung der Wort- / Bildmarke) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der mws marketing und werbeservice frank gäbler für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung einer Wort- / Bildmarke) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die mws marketing und werbeservice frank gäbler ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die mws marketing und werbeservice frank gäbler nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung einer Wort- / Bildmarke) mws marketing und werbeservice frank gäbler selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die mws marketing und werbeservice frank gäbler schad- und klaglos: Der Kunde hat der mws marketing und werbeservice frank gäbler somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der mws marketing und werbeservice frank gäbler aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der mws marketing und werbeservice frank gäbler beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die mws marketing und werbeservice frank gäbler keinerlei Haftung.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

19. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

19.1 Die Berater, Mitarbeiterer, und Erfüllungsgehilfen der mws marketing und werbeservice frank gäbler verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

19.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die mws marketing und werbeservice frank gäbler und den UB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

19.3 Die mws marketing und werbeservice frank gäbler und deren Berater dürfen Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

19.4 Die Schweigepflicht des Beraters und seiner Mitarbeiter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

19.5 Der UB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der UB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem UB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.



mws marketing & werbeservice frank gäbler ■ Baublütenweg 17 ■ 49808 Lingen (Ems)

20. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der mws marketing und werbeservice frank gäbler ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

21. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz der mws marketing und werbeservice frank gäbler.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der mws marketing und werbeservice frank gäbler und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird Lingen als örtlich und sachlich zuständiges Gericht vereinbart.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Lingen, Januar 2005